

Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften für die Friedhöfe in Gressow und Friedrichshagen

Ergänzend zur Friedhofsordnung § 30 werden für die Grabarten mit besonderen Gestaltungsvorschriften –Urnengemeinschaftsgräber, und Rasenreihengräber folgende Festlegungen getroffen.

Die Urnengemeinschaftsanlage ist mit Rasen gestaltet. Sie besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urne ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Für die Anlage der **Urnenwahlgräber** sind zusätzliche Gestaltungsvorschriften vorgeschrieben.

Die Größe der Grabstätten beträgt 1,0 x 1,0 m. Die Belegung ist mit zwei Urnen festgelegt.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

Die Pflege der Rasengräber wird vom Friedhofsträger übernommen. Die Flächen werden mit Bodendeckern gestaltet. Ein regelmäßiger Schnitt, Entfernung von Laub und Geäst werden gewährleistet.

Es sind auf diesen Grabstätten **bodenbündig eingelassene Grabmale** mit einer Größe von max. 0,5 x 0,5 m zugelassen. Vorgeschrieben ist weiterhin, dass auf dem Grabstein stehen muss: Vorname, Name, Geburtsjahr oder –datum und Sterbejahr oder datum.

Anpflanzungen durch die Nutzungsberechtigten sind nicht erlaubt. Das Abstellen von Grabschmuck oder Blumen ist auf der dafür vorgesehenen Fläche gewünscht.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung Anpflanzungen und wenn erforderlich Blumenschmuck ersatzlos zu entfernen

Die **Rasenreihengräber** sind mit Rasen gestaltet

Die Größe der Grabstätten beträgt 2,0 x 1,0 m. Die Belegung ist mit einem Sarg festgelegt.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Die Pflege der Rasengräber wird vom Friedhofsträger übernommen. Ein regelmäßiger Schnitt, Entfernung von Laub und Geäst werden gewährleistet.

Es sind auf diesen Grabstätten **bodenbündig eingelassene Grabmale** mit einer Größe von max. 0,5 x 0,5 m zugelassen.

Anpflanzungen durch die Nutzungsberechtigten sind nicht erlaubt. Das Abstellen von Grabschmuck oder Blumen ist auf der dafür vorgesehenen Fläche gewünscht.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung Anpflanzungen und wenn erforderlich Blumenschmuck ersatzlos zu entfernen

Kirchgemeinde Gressow- Friedrichshagen, den 11.05.2011


.....
Vorsitzender
des Kirchgemeinderates


.....
Kirchenältester